

Deutscher Verband der Rosen-Methode e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Deutscher Verband der Rosen-Methode “. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen. (DVRM e.V.)
2. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben des Vereins

1. Der DVRM e.V. ist ein Berufsverband (gem. §5 Absatz 1 Nummer 5 KStG), der die beruflichen Interessen der Rosen-Methode Körperarbeit Praktizierenden und der Lehrer*innen des Rosen-Methode Movements sowie aller Interns* (Körperarbeit und Movement) in Deutschland wahrnimmt.
2. Er hat folgende Aufgaben:
Wahrung der beruflichen Interessen der Rosen-Methode Praktizierenden und der Rosen-Methode Movement Lehrer*innen.
Unterstützung der oben Genannten in allen Belangen, wie z.B. Organisation von Weiterbildungsmaßnahmen, berufspolitischen Aktivitäten, Herausgabe von Informationsmaterial.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede Person, werden die Praktizierende der Rosen-Methode Körperarbeit oder Rosen-Movement Lehrer*in ist, sowie Interns der Körperarbeit und des Movements.
Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.
Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages wirksam.
4. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förder*innen der Rosen-Methode in den Verein als Ehrenmitglied auf Lebenszeit aufnehmen.

*sich in der letzten Ausbildungsphase befindliche Schüler*innen

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat.
Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens vier Wochen vorher mitzuteilen.
4. Ein Mitglied, das seine Beiträge trotz schriftlicher Mahnung nicht einbezahlt hat, wird von der Liste der Mitglieder gestrichen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen jährlich im Voraus bis zum 15. März fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei ist die Offenheit des Vereins für alle Praktizierenden und Interns der Rosen-Methode Körperarbeit, sowie Rosen-Methode Movement Lehrer/Lehrerinnen angemessen zu berücksichtigen.
3. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Die formell bestimmten Organe können ihre Aufgabe selbständig organisieren und sich ggf. in weitere Untergruppen aufteilen.

§ 7 Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 gleichberechtigten Mitgliedern, die sich die Arbeit aufteilen. Ein Vorstandsmitglied übt die Aufgaben einer Schatzmeister*in aus.
 3. Es vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
 4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt.
Mitglieder des Vorstands können nur ordentliche Mitglieder des Vereins sein; mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl einer nachfolgenden Person im Amt.
Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung, in den Vorstand zu wählen.
 5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung-
 6. Die Vorstandsarbeit ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vorstands können für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten über deren Höhe die Mitgliederversammlung abstimmt. Dasselbe gilt für andere Funktionsträger*innen. Von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäft) ist der Vorstand befreit.
Für professionelle Tätigkeiten außerhalb der ehrenamtlichen Vorstandstätigkeit für den Verein (z.B. Movement-Stunden, Fortbildungen, Übersetzungen) erfolgt eine angemessene Vergütung.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Wahl der Person die das Protokoll führt,
 - b) Änderungen der Satzung,
 - c) die Auflösung des Vereins,
 - d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - e) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - f) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - g) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - h) die Wahl von 1 Prüfer*in, die die Rechnungen für das laufende Geschäftsjahr prüft und in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung darüber berichtet.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung dient im Weiteren der Aussprache über die Tätigkeit und finanzielle Lage des Vereins sowie über die Tätigkeit des Vorstands. Fördermitglieder haben das Recht, an der Versammlung teilzunehmen und können bei Bedarf und Interesse der ordentlichen Mitglieder zur Beratung und Meinungsbildung herangezogen werden.

3. Möglichst einmal im Jahr, mindestens alle 3 Jahre ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
4. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer*innen der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer*innen in eine Video- oder Telefonkonferenz. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.
5. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
6. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Eine Ladungsfrist von vier Wochen ist einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
7. Die Mitgliederversammlung wird von der dem Verein vorsitzenden Person, bei Verhinderung von deren Stellvertreter*in und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter*in geleitet.
8. Die Mitgliederversammlung ist, bei satzungsgemäßer Einladung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder.
9. Bei Abstimmungen wird ein Konsens angestrebt. Gelingt das nicht, ist ein Antrag mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§32 BGB) angenommen. Für Beschlüsse, die Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, sind 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
Kann bei Wahlen niemand die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren in Frage kommenden Personen ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Auf Antrag ist eine Wahl in geheimer Abstimmung durchzuführen
10. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist von der protokollführenden Person und von der versammlungsleitenden Person zu unterschreiben.

§ 9 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen-

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins entscheidet die letzte Mitgliederversammlung über die vorhandenen Mittel des Vereins.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die dem Verein vorsitzende Person und seine Stellvertreter*in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren*innen, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 10 Schiedsgericht

1. Über vereinsinterne Streitigkeiten soll das Schiedsgericht entscheiden. Eine ergänzende Anrufung der ordentlichen Gerichte ist erst nach der Durchführung des Schiedsverfahrens zulässig.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus 5 Mitgliedern des Vereins oder aus anderen Vertretern*innen zusammen, die von der Mitgliederversammlung gewählt wurden.
Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidung bei Anwesenheit der erschienenen Mitglieder einstimmig. Kann ein solches Ergebnis unter Bemühung aller Beteiligten nicht erreicht werden, beschließt es mit 3/4 Mehrheit seiner Mitglieder.
3. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

Salvatorische Klausel

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Moniten des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt der zuvor beschlossenen Satzung oder Satzungsänderung nicht berühren. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

Stuttgart, im April 2021